



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
27. Juni 2005
Deutsch
Original: Englisch

Sechzigste Tagung

Punkt 98 *t*) der provisorischen Liste**

Allgemeine und vollständige Abrüstung: Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten

Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zur Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten

I. Einleitung

1. Mit ihrer Resolution 58/241 vom 23. Dezember 2003 beschloss die Generalversammlung, eine offene Arbeitsgruppe einzusetzen, die in drei jeweils zweiwöchigen Tagungen zusammentreten sollte, um ein internationales Rechtsinstrument auszuhandeln, das es den Staaten ermöglicht, illegale Kleinwaffen und leichte Waffen rechtzeitig und zuverlässig zu identifizieren und rückzuverfolgen.

2. Die Versammlung beschloss außerdem, dass die offene Arbeitsgruppe am 3. und 4. Februar 2004 in New York eine Organisationstagung abhalten sollte, um die Termine für ihre Arbeitstagungen festzulegen.

II. Organisatorische Fragen

A. Arbeitsplan

3. Die Offene Arbeitsgruppe zur Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten hielt am 3. Februar 2004 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York ihre Organisationstagung ab. Auf dieser Tagung behandelte die Offene Arbeitsgruppe organisatorische Fragen und den Zeitplan für ihre Arbeitstagungen.

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben (gilt nur für Deutsch).

** A/60/50 und Corr.1.

4. Die Unterabteilung Abrüstungs- und Entkolonialisierungsfragen der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement und die Unterabteilung Konventionelle Waffen der Hauptabteilung Abrüstungsfragen dienten der Arbeitsgruppe als Sekretariat.

5. Die 1. (Organisations-) Sitzung der Arbeitsgruppe wurde durch den Untergeneralsekretär für Abrüstungsfragen, Nobuyasu Abe, eröffnet, der die Wahl des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe durchführte.

B. Zusammensetzung des Vorstands

6. Auf ihrer 1. Sitzung am 3. Februar 2004 wählte die Arbeitsgruppe durch Akklamation die folgenden Amtsträger:

Vorsitzender:

Anton Thalmann (Schweiz)

Stellvertretende Vorsitzende:

Marc Pecsteen de Buytswerve (Belgien)

Lucia Maria Maierá (Brasilien)

Li Song (China)

Detlev Wolter (Deutschland)

Sanjiv Ranjan (Indien)

Shutaro Omura (Japan)

José Nicolás Rivas (Kolumbien)

Rosita Šorytė (Litauen)

Lotfi Bouchaara (Marokko)

Andrea García Guerra (Mexiko)

Tamara Rastovac (Serbien und Montenegro)

Sylvester Rowe (Sierra Leone)

Ncumisa Notutela (Südafrika)

Oleh Pavlyshyn (Ukraine)

C. Annahme der Tagesordnung

7. Auf derselben Sitzung am 3. Februar nahm die Arbeitsgruppe die in Dokument A/AC.270/2004/L.1 enthaltene vorläufige Tagesordnung für ihre Organisationstagung an, wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Untergeneralsekretär für Abrüstungsfragen
2. Wahl des Vorsitzenden
3. Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands
4. Annahme der Tagesordnung
5. Zeitplan für die Arbeitstagungen
6. Sonstige Fragen

D. Termine der Arbeitstagungen

8. Auf derselben Sitzung beschloss die Arbeitsgruppe, ihre erste Arbeitstagung vom 14. bis 25. Juni 2004, ihre zweite Arbeitstagung vom 31. Januar bis 11. Februar 2005 und ihre dritte Arbeitstagung vom 6. bis 17. Juni 2005 abzuhalten.

III. Erste Arbeitstagung

9. Die Arbeitsgruppe hielt während ihrer ersten Arbeitstagung 18 Sitzungen (2. bis 19.) ab. Auf ihrer 2. Sitzung am 14. Juni 2004 gab der Untergeneralsekretär für Abrüstungsfragen eine Erklärung ab.

10. Auf derselben Sitzung nahm die Arbeitsgruppe das vorläufige Arbeitsprogramm und die vorläufige Tagesordnung für die Tagung an, die in den Dokumenten A/AC.270/2004/CRP.1 beziehungsweise A/AC.270/2004/CRP.2 enthalten sind. Die Arbeitsgruppe kam überein, ihre Arbeit in mehrere Phasen zu unterteilen: eine Generaldebatte, Erklärungen zwischenstaatlicher Organisationen und von Vertretern der Zivilgesellschaft, eine thematische Debatte über die drei Elemente der Rückverfolgung – Kennzeichnung, Führen von Aufzeichnungen und internationale Zusammenarbeit – und sonstige Fragen. Außerdem erstellte und verteilte der Vorsitzende ein „Non-Paper“, um die Arbeitsgruppe bei ihren Erörterungen zu unterstützen.

11. Fünf Sitzungen (2. bis 6.) wurden der Generaldebatte gewidmet. Es wurden Erklärungen von den Vertretern der folgenden Länder abgegeben: Irland (im Namen der Europäischen Union), Peru, Südafrika, Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika, China, Japan, Belarus, Marokko, Australien, Nigeria (im Namen der Gruppe der afrikanischen Staaten), Brasilien, Indonesien, Neuseeland, Venezuela, Norwegen, Ägypten, Kolumbien, Schweiz, Russische Föderation, Philippinen, Ruanda, Algerien, Trinidad und Tobago, Demokratische Volksrepublik Korea, Chile, Guatemala, Argentinien, Republik Korea, Serbien und Montenegro, Kuba, Costa Rica, Nigeria, Iran (Islamische Republik), Bahamas (im Namen der Karibischen Gemeinschaft), Sri Lanka, Jamaika, Guyana, Nepal, Pakistan und Indien.

12. Auf ihrer 6. Sitzung am 16. Juni hielt die Arbeitsgruppe einen Meinungsaustausch über den Charakter des Rechtsinstruments ab, bei dem die Vertreter der folgenden Länder Erklärungen abgaben: Sierra Leone, Senegal, Südafrika, Irland (im Namen der Europäischen Union), Brasilien, Marokko, Polen, Vereinigte Staaten von Amerika, Russische Föderation, China, Kanada, Australien, Mexiko, Republik Korea, Schweiz, Japan, Kolumbien, Nigeria, Ägypten, Frankreich, Iran (Islamische Republik), Deutschland und Pakistan.

13. Auf der 7. Sitzung am 17. Juni gaben Vertreter internationaler und regionaler Organisationen Erklärungen ab. Die Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, der Organisation der amerikanischen Staaten, der INTERPOL, Myanmars (im Namen des Verbands Südostasiatischer Nationen), des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung, Armeniens (im Namen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) und Kenias (im Namen des Nairobi-Sekretariats für Kleinwaffen und leichte Waffen) gaben Erklärungen ab.

14. Auf ihrer 8. Sitzung hörte die Arbeitsgruppe Darlegungen von Vertretern der Zivilgesellschaft. Es wurden Erklärungen abgegeben von Vertretern des Internationalen Aktionsnetzes gegen Kleinwaffen, von Viva Rio, der Gruppe für Forschung und Information über Frieden und Sicherheit, von Maryknoll Fathers and Brothers und Maryknoll Sisters of St. Dominic sowie des Weltforums über die Zukunft der Schießsportaktivitäten.

15. Von der 9. bis zur 19. Sitzung hielt die Arbeitsgruppe thematische Erörterungen über die drei Elemente der Rückverfolgung ab: Kennzeichnung, Führen von Aufzeichnungen und internationale Zusammenarbeit. Für diese Arbeitsphase hatte der Vorsitzende Fragebögen zu den drei Elementen erstellt und verteilt, um die Diskussionen zu erleichtern.

16. Auf ihrer 18. Sitzung am 24. Juni 2004 beschloss die Arbeitsgruppe, ihre für 31. Januar bis 11. Februar 2005 vorgesehene zweite Arbeitstagung vom 24. Januar bis 4. Februar 2005 abzuhalten.

IV. Zweite Arbeitstagung

17. Auf ihrer 20. Sitzung am 24. Januar nahm die Arbeitsgruppe die vorläufige Tagesordnung und das vorläufige Arbeitsprogramm für ihre zweite Arbeitstagung an, die in den Dokumenten A/AC.270/2005/L.1 beziehungsweise A/AC.270/2005/CRP.1 enthalten sind. Der Vorsitzende legte einen Textentwurf vor, der auf den von den Delegationen während der ersten Tagung der Arbeitsgruppe erbrachten Beiträgen beruhte und im Dezember 2004 vor der Tagung an die Delegationen verteilt worden war.

18. Die Arbeitsgruppe setzte ihre Arbeit mit einem allgemeinen Meinungs austausch fort, dem eine erste Lesung des Textentwurfs des Vorsitzenden Absatz für Absatz folgte. Die Arbeitsgruppe hielt außerdem Erörterungen zur Frage des Charakters des Rechtsinstruments ab. Während des gesamten Prozesses unterbreiteten die Delegationen schriftliche Vorschläge und Stellungnahmen zu dem Textentwurf des Vorsitzenden.

19. Auf der Grundlage der ersten Lesung und der schriftlichen Vorschläge der Delegationen legte der Vorsitzende auf der 31. Sitzung am 1. Februar einen zweiten Entwurf vor; die übersetzten Fassungen des Textes wurden der Arbeitsgruppe am 3. Februar zur Verfügung gestellt. Von der 33. bis zur 38. Sitzung führte die Arbeitsgruppe eine zweite Lesung des zweiten Textentwurfs durch.

20. Auf der 38. Sitzung am 4. Februar erklärte der Vorsitzende, er werde weit vor der dritten und letzten Arbeitstagung der Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung der während der zweiten Arbeitstagung abgehaltenen Erörterungen und schriftlich unterbreiteten Vorschläge eine überarbeitete dritte Fassung erstellen.

V. Dritte Arbeitstagung

21. Die Arbeitsgruppe hielt ihre dritte Arbeitstagung vom 6. bis 17. Juni 2005 ab. Auf ihrer 39. Sitzung am 6. Juni nahm die Arbeitsgruppe ihre vorläufige Tagesordnung und den Entwurf des Arbeitsprogramms für die Tagung an, die in den Dokumenten A/AC.270/2005/L.2 beziehungsweise A/AC.270/2005/CRP.2 enthalten sind.

22. Von der 39. bis zur 47. Sitzung ging die Arbeitsgruppe den vom Vorsitzenden erstellten dritten Textentwurf Absatz für Absatz durch. Während des gesamten Prozesses schlugen sowohl der Vorsitzende als auch die Delegationen Kompromissformulierungen für die verschiedenen Absätze vor. Der Vorsitzende bestimmte außerdem Moderatoren für die folgenden Fragen: Begriffsbestimmungen (Brasilien), Einfuhrkennzeichnung (Belgien), Mutation in allen ihren Aspekten (Südafrika) und Charakter des Rechtsinstruments (Indien).

23. Von der 48. bis zur 53. Sitzung führte die Arbeitsgruppe eine zweite Lesung des dritten Textentwurfs durch und konzentrierte sich dabei auf die Absätze, bei denen kein Konsens bestand. Von der 54. bis zur 56. Sitzung nahm die Arbeitsgruppe eine dritte Lesung aller noch offenen Absätze vor.

24. Auf der 57. Sitzung am 17. Juni legte der Vorsitzende der Arbeitsgruppe seine Kompromissvorschläge für alle noch offenen Absätze vor. Auf derselben Sitzung gaben die Delegationen der folgenden Länder Erklärungen zum Charakter des Rechtsinstruments ab: Paraguay (im Namen des Gemeinsamen Marktes des Südens), Mexiko, Norwegen, Sierra Leone, Uganda, Argentinien, Kolumbien, Uruguay, Venezuela, Costa Rica, Peru, Brasilien,

Guatemala, Ecuador, Malaysia, Indonesien, Kuba, Senegal, Indien, Ägypten, Nigeria, Luxemburg (im Namen der Europäischen Union), Bolivien, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Jamaika, Australien, Kenia, Pakistan, Japan, Simbabwe, Marokko, Republik Korea, China, Algerien, Türkei, Ghana, Russische Föderation, Kanada und Israel.

25. Auf der 58. Sitzung behandelte die Arbeitsgruppe die Kompromissvorschläge des Vorsitzenden und alle noch offenen Absätze und Fragen. Die Gruppe behandelte außerdem den in Dokument A/AC.270/2005/CRP.3 enthaltenen Entwurf ihres Berichts.

VI. Empfehlungen

26. Im Einklang mit ihrem in Resolution 58/241 der Generalversammlung enthaltenen Mandat handelte die Arbeitsgruppe in insgesamt 58 Sitzungen ein internationales Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten aus. Die Arbeitsgruppe konnte Konsens über den Entwurf eines internationalen Rechtsinstruments von politischem Charakter erzielen und empfiehlt daher der Generalversammlung, den im Anhang dieses Berichts enthaltenen Entwurf des Rechtsinstruments auf ihrer sechzigsten Tagung anzunehmen.

27. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die Frage der Munition für Kleinwaffen und leichte Waffen auf umfassende Weise als Teil eines gesonderten Prozesses im Rahmen der Vereinten Nationen zu behandeln.

28. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die Frage der Anwendbarkeit von Bestimmungen des Entwurfs des Rechtsinstruments auf die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Rahmen der Vereinten Nationen weiter zu prüfen.

VII. Annahme des Berichts der Offenen Arbeitsgruppe

29. Auf ihrer 58. Sitzung am 17. Juni nahm die Arbeitsgruppe ihren Bericht an die Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung im Konsens an.

Anhang

Internationales Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten

Präambel

Die Staaten,

feststellend, dass sie in dem Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹ die Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen als einen wichtigen Mechanismus für nationale, regionale und/oder internationale Bemühungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen bezeichnet und sich dazu verpflichtet haben, die Staaten verstärkt in die Lage zu versetzen, bei der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen zusammenzuarbeiten,

sowie feststellend, dass die Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, nach militärischen Anforderungen hergestellter Waffen, im Zusammenhang mit allen Formen von Kriminalität und Konfliktsituationen notwendig werden kann,

unter Hinweis auf den von der Gruppe der Regierungssachverständigen nach Resolution 56/24 V der Generalversammlung vom 24. Dezember 2001 erstellten Bericht über die Möglichkeit der Ausarbeitung eines internationalen Rechtsinstruments, das die Staaten befähigt, illegale Kleinwaffen und leichte Waffen rechtzeitig und zuverlässig zu identifizieren und zurückzuverfolgen²,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 58/241 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003, in der die Versammlung auf Empfehlung der Gruppe der Regierungssachverständigen beschloss, eine offene Arbeitsgruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, ein solches Rechtsinstrument auszuhandeln,

feststellend, dass das vorliegende Rechtsinstrument gemäß Resolution 58/241 die bestehenden Verpflichtungen der Staaten aus den einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität³, ergänzt und mit diesen nicht unvereinbar ist,

sowie feststellend, dass das vorliegende Rechtsinstrument gemäß Resolution 58/241 den nationalen Sicherheits- und Rechtsinteressen der Staaten Rechnung trägt,

¹ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9-20 July 2001 (A/CONF.192/15)*, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

² A/58/138.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2326, Nr. 39574. Deutschsprachige Fassung: Resolution 55/255 der Generalversammlung, Anlage.

überzeugt von der Notwendigkeit eines wirksamen internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten,

betonend, dass alle Aspekte im Zusammenhang mit illegalen Kleinwaffen und leichten Waffen auf koordinierte und umfassende Weise behandelt werden sollen,

sowie betonend, dass dringend internationale Zusammenarbeit und Hilfe, gegebenenfalls auch finanzielle und technische Hilfe, geleistet werden muss, um die Bemühungen zur wirksamen Durchführung dieses Rechtsinstruments zu unterstützen und zu erleichtern,

haben von nun an Folgendes vereinbart:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck dieses Rechtsinstruments ist es, den Staaten zu ermöglichen, illegale Kleinwaffen und leichte Waffen rechtzeitig und zuverlässig zu identifizieren und zurückzuverfolgen.
2. Zweck dieses Rechtsinstruments ist es außerdem, die internationale Zusammenarbeit und Hilfe bei der Kennzeichnung und Rückverfolgung zu fördern und zu erleichtern sowie die Wirksamkeit der bestehenden bilateralen, regionalen und internationalen Übereinkünfte zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu erhöhen und diese zu ergänzen.
3. Dieses Rechtsinstrument schränkt nicht das Recht der Staaten ein, Kleinwaffen und leichte Waffen in einer mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehenden Weise für Zwecke der Selbstverteidigung und Sicherheit sowie zum Zweck ihrer Teilnahme an Friedenssicherungseinsätzen zu erwerben, herzustellen, weiterzugeben und zu behalten.

II. Begriffsbestimmungen

4. Im Sinne dieses Rechtsinstruments bezeichnet der Ausdruck „Kleinwaffen und leichte Waffen“ jede tragbare tödliche Waffe, mit Ausnahme antiker Kleinwaffen und leichter Waffen oder deren Nachbildungen, die Schrot, eine Kugel oder ein anderes Geschoss mittels Treibladung verschießt, für diesen Zweck bestimmt ist oder ohne weiteres für diesen Zweck umgebaut werden kann. Antike Kleinwaffen und leichte Waffen und deren Nachbildungen werden nach innerstaatlichem Recht bestimmt. Nach 1899 hergestellte Kleinwaffen und leichte Waffen zählen nicht zu antiken Kleinwaffen und leichten Waffen.

a) „Kleinwaffen“ sind im Allgemeinen Waffen, die für die Verwendung durch eine einzelne Person bestimmt sind. Dazu gehören unter anderem Revolver und Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre;

b) „Leichte Waffen“ sind im Allgemeinen Waffen, die für die Verwendung durch zwei oder drei Personen, die als Mannschaft zusammenarbeiten, bestimmt sind, obwohl einige auch von einer einzigen Person getragen und verwendet werden können. Dazu gehören unter anderem schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und

-raketenysteme, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

5. Im Sinne dieses Rechtsinstruments bezeichnet der Ausdruck „Rückverfolgung“ die systematische Verfolgung des Weges illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen, die im Hoheitsgebiet eines Staates aufgefunden oder beschlagnahmt werden, vom Ort der Herstellung oder der Einfuhr über die gesamte Lieferkette hinweg bis zu dem Punkt, an dem sie illegal wurden.

6. Im Sinne dieses Rechtsinstruments sind Kleinwaffen und leichte Waffen „illegal“,

a) wenn sie nach dem Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie aufgefunden werden, als illegal gelten;

b) wenn sie unter Verstoß gegen vom Sicherheitsrat im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen beschlossene Waffenembargos weitergegeben werden;

c) wenn sie nicht im Einklang mit den Bestimmungen dieses Rechtsinstruments gekennzeichnet sind;

d) wenn sie ohne Lizenz oder Genehmigung der zuständigen Behörde des Staates, in dem die Herstellung oder der Zusammenbau stattfindet, hergestellt oder zusammengebaut werden;

e) wenn sie ohne Lizenz oder Genehmigung einer zuständigen nationalen Behörde weitergegeben werden.

III. Kennzeichnung

7. Die Wahl der Methoden für die Kennzeichnung von Kleinwaffen und leichten Waffen ist Sache der einzelnen Staaten. Die Staaten werden sicherstellen, dass alle nach diesem Rechtsinstrument vorgeschriebenen Kennzeichen, gleichviel, welche Methode angewandt wird, auf einer freiliegenden Oberfläche angebracht, ohne technische Hilfen oder Werkzeuge deutlich sichtbar, leicht erkennbar, lesbar, dauerhaft und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten wiederherstellbar sind.

8. Zum Zweck der Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen werden die Staaten

a) vorschreiben, dass jede unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle hergestellte Kleinwaffe oder leichte Waffe zum Zeitpunkt der Herstellung eine eindeutige Kennzeichnung mit Angabe des Herstellers, des Herstellungslands und der Seriennummer erhält, oder eine andere eindeutige benutzerfreundliche Kennzeichnung mit einfachen geometrischen Symbolen und einem numerischen und/oder alphanumerischen Code festlegen, sodass alle Staaten ohne weiteres das Herstellungsland identifizieren können; und die Anbringung weiterer Kennzeichnungen wie Herstellungsjahr, Waffentyp/-modell und Kaliber nahe legen;

b) unter Berücksichtigung dessen, dass für die Vertragsstaaten des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität Einfuhrkennzeichnungen vorgeschrieben sind, soweit möglich vorschreiben, dass jede eingeführte Kleinwaffe oder leichte Waffe eine geeignete einfache Kennzeichnung trägt, sodass das Einfuhrland

und nach Möglichkeit das Einfuhrjahr identifizierbar sind und die zuständigen Behörden des betreffenden Landes die Kleinwaffe oder leichte Waffe zurückverfolgen können, und eine eindeutige Kennzeichnung verlangen, falls die Kleinwaffe oder leichte Waffe noch keine derartige Kennzeichnung aufweist. Im Fall vorübergehender Einfuhren von Kleinwaffen und leichten Waffen für nachweislich rechtmäßige Zwecke oder der dauerhaften Einfuhr von Museumsobjekten brauchen diese Vorschriften nicht angewendet zu werden;

c) sicherstellen, dass eine Kleinwaffe oder leichte Waffe, die nicht auf eine Weise gekennzeichnet ist, die eine Rückverfolgung ermöglicht, zu dem Zeitpunkt, zu dem sie aus staatlichen Beständen zur ständigen zivilen Verwendung weitergegeben wird, eine geeignete Kennzeichnung trägt, sodass das Land, aus dessen Beständen die Kleinwaffe oder leichte Waffe weitergegeben wird, identifizierbar ist;

d) alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Kleinwaffen und leichten Waffen, die sich zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rechtsinstruments im Besitz der staatlichen Streitkräfte oder Sicherheitskräfte befinden und zu deren eigener Verwendung bestimmt sind, ordnungsgemäß gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung dieser Kleinwaffen und leichten Waffen muss nicht notwendigerweise die Anforderungen des Absatzes 8 Buchstabe a erfüllen;

e) den Herstellern von Kleinwaffen und leichten Waffen nahe legen, Maßnahmen gegen die Entfernung oder Abänderung von Kennzeichnungen zu entwickeln.

9. Die Staaten werden sicherstellen, dass alle in ihrem Hoheitsgebiet aufgefundenen illegalen Kleinwaffen und leichten Waffen eindeutig gekennzeichnet und registriert oder schnellstmöglich vernichtet werden. Bis zu ihrer Kennzeichnung und Registrierung gemäß Abschnitt IV beziehungsweise ihrer Vernichtung werden diese Kleinwaffen und leichten Waffen sicher gelagert.

10. Die Staaten werden sicherstellen, dass jede Kleinwaffe oder leichte Waffe stets die nach Absatz 8 Buchstabe a vorgeschriebene eindeutige Kennzeichnung erhält. Im Einklang mit Absatz 7 soll die eindeutige Kennzeichnung an einem wesentlichen Teil oder Bauteil der Waffe, wie dem Rahmen oder Verschlussgehäuse, angebracht werden, dessen Vernichtung die Waffe auf Dauer unbrauchbar machen und ihre Reaktivierung ausschließen würde. Den Staaten wird nahe gelegt, je nach dem Waffentyp die in Absatz 8 Buchstabe a vorgeschriebene Kennzeichnung oder sonstige Kennzeichnungen auch an anderen Teilen der Waffe, wie dem Lauf und/oder dem Schlitten oder der Trommel, anzubringen, damit diese Teile oder eine bestimmte Waffe genau identifiziert werden können.

IV. Führen von Aufzeichnungen

11. Die Wahl der Methoden für das Führen von Aufzeichnungen ist Sache der einzelnen Staaten. Die Staaten werden sicherstellen, dass über alle gekennzeichneten Kleinwaffen und leichten Waffen in ihrem Hoheitsgebiet genaue und umfassende Aufzeichnungen erstellt und diese im Einklang mit Absatz 12 aufbewahrt werden, damit ihre zuständigen nationalen Behörden illegale Kleinwaffen und leichte Waffen rechtzeitig und zuverlässig zurückverfolgen können.

12. Ab dem Zeitpunkt der Annahme dieses Rechtsinstruments werden Aufzeichnungen über gekennzeichnete Kleinwaffen und leichte Waffen möglichst auf unbestimmte Zeit aufbewahrt; ein Staat wird jedoch in jedem Fall sicherstellen, dass

a) Aufzeichnungen über die Herstellung mindestens 30 Jahre lang aufbewahrt werden und

b) alle sonstigen Aufzeichnungen, einschließlich Aufzeichnungen über Einfuhr und Ausfuhr, mindestens 20 Jahre lang aufbewahrt werden.

13. Die Staaten werden vorschreiben, dass Aufzeichnungen über Kleinwaffen und leichte Waffen, die sich im Besitz von Unternehmen befinden, die ihre Geschäftstätigkeit einstellen, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften dem Staat übergeben werden.

V. Zusammenarbeit bei der Rückverfolgung

Allgemeines

14. Die Wahl der Methoden der Rückverfolgung wird zwar Sache der einzelnen Staaten bleiben, die Staaten werden aber sicherstellen, dass sie entsprechend den Anforderungen dieses Rechtsinstruments in der Lage sind, Rückverfolgungen durchzuführen und Ersuchen um Rückverfolgung nachzukommen.

15. Staaten, die im Einklang mit den Bestimmungen dieses Rechtsinstruments und im Rahmen eines Ersuchens um Rückverfolgung Informationen über die Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen erhalten, werden alle für den Gebrauch dieser Informationen festgelegten Einschränkungen beachten. Die Staaten werden ferner die Vertraulichkeit dieser Informationen gewährleisten. Die Einschränkungen können unter anderem folgender Art sein:

a) Die ausgetauschten Informationen werden nur an die von dem ersuchenden Staat benannten zuständigen Behörden und/oder an befugtes Personal weitergegeben, soweit dies für die wirksame Durchführung dieses Rechtsinstruments notwendig ist;

b) die ausgetauschten Informationen werden nur für Zwecke verwendet, die mit diesem Rechtsinstrument im Einklang stehen;

c) die ausgetauschten Informationen dürfen ohne vorherige Zustimmung des Staates, der sie zur Verfügung stellt, nicht an Dritte weitergegeben werden.

Kann der ersuchende Staat aus Rechts-, Verfassungs- oder Verwaltungsgründen die Vertraulichkeit der Informationen nicht gewährleisten oder die gemäß diesem Absatz festgelegten Einschränkungen ihres Gebrauchs nicht einhalten, wird dies dem ersuchten Staat zum Zeitpunkt der Stellung des Rückverfolgungsersuchens mitgeteilt.

Ersuchen um Rückverfolgung

16. Ein Staat kann ein Ersuchen um Rückverfolgung von in seinem Hoheitsgebiet aufgefundenen Kleinwaffen und leichten Waffen einleiten, die er als illegal im Sinne des Absatzes 6 erachtet.

17. Zur Gewährleistung einer reibungslosen und wirksamen Zusammenarbeit bei der Rückverfolgung werden Ersuchen um Hilfe bei der Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen ausreichende Informationen enthalten, unter anderem

- a) Informationen zur Beschreibung des illegalen Charakters der Kleinwaffe oder leichten Waffe, einschließlich dessen rechtlicher Begründung und, soweit möglich, der Umstände, unter denen die Kleinwaffe oder leichte Waffe aufgefunden wurde;
- b) Kennzeichnungen, Typ, Kaliber und nach Möglichkeit sonstige sachdienliche Informationen;
- c) den beabsichtigten Gebrauch der Informationen, um die ersucht wird.

Beantwortung von Ersuchen um Rückverfolgung

18. Die Staaten werden Ersuchen anderer Staaten um Rückverfolgung rasch, rechtzeitig und zuverlässig beantworten.
19. Staaten, die ein Ersuchen um Rückverfolgung erhalten, werden den Empfang des Ersuchens innerhalb einer angemessenen Frist bestätigen.
20. Bei der Beantwortung eines Ersuchens um Rückverfolgung wird der ersuchte Staat vorbehaltlich des Absatzes 22 alle von dem ersuchenden Staat angeforderten verfügbaren Informationen bereitstellen, die der Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen dienlich sind.
21. Der ersuchte Staat kann von dem ersuchenden Staat zusätzliche Informationen verlangen, wenn ein Ersuchen um Rückverfolgung nicht die nach Absatz 17 erforderlichen Informationen enthält.
22. Die Staaten können ihre Antwort auf ein Ersuchen um Rückverfolgung verzögern oder inhaltlich einschränken oder sich weigern, die angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen, wenn die Freigabe der Informationen laufende strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigen oder die Rechtsvorschriften zum Schutz vertraulicher Informationen verletzen würde, wenn der ersuchende Staat die Vertraulichkeit der Informationen nicht gewährleisten kann oder wenn Gründe der nationalen Sicherheit vorliegen, die mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen.
23. Ein Staat, der aus in Absatz 22 genannten Gründen seine Antwort auf ein Ersuchen um Rückverfolgung verzögert oder einschränkt oder sich weigert, die angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen, wird dem ersuchenden Staat die Gründe dafür mitteilen. Der ersuchende Staat kann sodann um eine Präzisierung der Erklärung bitten.

VI. Durchführung

Allgemeines

24. Die Staaten werden nach Maßgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren die für die wirksame Durchführung dieses Rechtsinstruments erforderlichen Gesetze, sonstigen Vorschriften und Verwaltungsverfahren einführen, sofern diese noch nicht vorhanden sind.
25. Die Staaten werden eine oder mehrere nationale Kontaktstellen benennen, die Informationen austauschen und in allen Fragen der Durchführung dieses Rechtsinstruments Verbindung wahren.

26. Die Staaten werden auf bilateraler und gegebenenfalls auf regionaler und internationaler Grundlage zusammenarbeiten, um die wirksame Durchführung dieses Rechtsinstruments zu unterstützen.

Internationale Zusammenarbeit und Hilfe

27. Die Staaten, die dazu in der Lage sind, werden auf Ersuchen ernsthaft erwägen, sowohl auf bilateraler als auch multilateraler Ebene technische, finanzielle und sonstige Hilfe beim Aufbau nationaler Kapazitäten auf dem Gebiet der Kennzeichnung, des Führens von Aufzeichnungen und der Rückverfolgung zu gewähren und so die wirksame Durchführung dieses Rechtsinstruments durch die Staaten zu unterstützen.

28. Die Staaten, die dazu in der Lage sind, werden außerdem ermutigt, ernsthaft eine internationale Zusammenarbeit und Hilfe zu erwägen, um Technologien, mit denen illegale Kleinwaffen und leichte Waffen besser zurückverfolgt und entdeckt werden können, sowie Maßnahmen zur Erleichterung des Transfers solcher Technologien zu prüfen.

29. Die Staaten werden Initiativen im Rahmen des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹ ermutigen, die darauf gerichtet sind, die Ressourcen und den Sachverstand der zuständigen regionalen und internationalen Organisationen und gegebenenfalls ihre Zusammenarbeit zu mobilisieren, um die Durchführung dieses Rechtsinstruments durch die Staaten zu fördern.

Vereinte Nationen

30. Die Staaten werden nach Bedarf mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, um die wirksame Durchführung dieses Rechtsinstruments zu unterstützen.

31. Die Staaten werden so bald wie möglich nach der Annahme dieses Rechtsinstruments dem Generalsekretär der Vereinten Nationen über die Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen folgende Informationen zur Verfügung stellen und diese nach Bedarf aktualisieren:

a) den Namen der nationalen Kontaktstelle(n) und die entsprechenden Kontaktinformationen;

b) die jeweiligen nationalen Kennzeichnungspraktiken, namentlich die zur Angabe des Herstellungs- und/oder gegebenenfalls des Einfuhrlandes verwendeten Kennzeichen.

32. Die Staaten ersuchen hiermit den Generalsekretär, die von den Staaten gemäß Absatz 31 zur Verfügung gestellten Informationen zusammenzustellen und den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu übermitteln und dabei die zur Durchführung des Rechtsinstruments durch die Staaten erbetene Hilfe zu gewähren und den Staaten bei der Zusammenarbeit auf bilateraler Ebene behilflich zu sein.

Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation

33. Die Staaten werden nach Bedarf mit der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) zusammenarbeiten, um die wirksame Durchführung dieses Rechtsinstruments zu unterstützen.

34. Diejenigen Staaten, die Mitglieder der INTERPOL sind, werden die Durchführung dieses Rechtsinstruments im Rahmen ihrer Mitwirkung in den Organen der INTERPOL fördern.

35. Den Staaten wird nahe gelegt, gegebenenfalls und im Einklang mit den Statuten und sonstigen Vorschriften der INTERPOL bei der Durchführung dieses Rechtsinstruments die Mechanismen und Einrichtungen der INTERPOL in vollem Umfang zu nutzen. Die INTERPOL kann auf Ersuchen des betreffenden Staates in folgenden Bereichen Unterstützung leisten:

a) bei der Erleichterung von Rückverfolgungsmaßnahmen, die im Rahmen dieses Rechtsinstruments durchgeführt werden;

b) bei Ermittlungen zur Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen;

c) wo immer möglich, beim Aufbau nationaler Kapazitäten zur Einleitung und zur Beantwortung von Ersuchen um Rückverfolgung.

VII. Folgemaßnahmen

36. Die Staaten werden dem Generalsekretär alle zwei Jahre über die Durchführung dieses Rechtsinstruments Bericht erstatten, gegebenenfalls auch über ihre jeweiligen Erfahrungen bei der Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen sowie über die im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe ergriffenen Maßnahmen. Dieser Bericht kann Bestandteil des Nationalberichts eines Staates über die Umsetzung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten sein.

37. Die Staaten werden alle zwei Jahre zusammentreten, um die in Absatz 36 genannten Berichte zu prüfen. Diese Treffen werden im Rahmen der für das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten einberufenen Tagungen stattfinden, sofern solche Tagungen abgehalten werden.

38. Die Staaten werden die Durchführung und die künftige Entwicklung dieses Rechtsinstruments im Rahmen der Konferenzen zur Überprüfung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten überprüfen.